

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1947)
Heft:	6-7
Artikel:	Ergebnisse der Untersuchungen über eine Bündner Urkunde im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg
Autor:	Usteri, Emil
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397320

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

111. Artikel Staatsgrenzen, Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie 1928 III pp. 652 ff.
 112. Johann Sölch, Die Auffassung der „natürlichen Grenzen“ in der wissenschaftlichen Geographie, Innsbruck 1924 pp. 14, 35, 39.
 - 112a. Nach dankenswerter Mitteilung des Leiters des kantonalen Veterinäramts in Chur, Herrn Dr. Margadant (Juni 1937).
 113. Bündnerisches Monatsblatt 1930 Nr. 6 p. 191.
 114. Otto Stoltz, Anschauung und Kenntnis der Hochgebirge Tirols vor dem Erwachen des Alpinismus II Zeitschr. d. D. u. Ö. A. V. 1928 59 pp. 22 f, 39.
 115. Robert Sieger, Almwesen und Alpenverein, Mitt. d. D. u. Ö. A. V. N. F. XXII (XXXII) 1906 pp. 227 ff.
 116. Karl Felix Wolff, Alte Höhenwege, Mitt. d. D. u. Ö. A. V. Nr. 2 1. Februar 1935.
 117. Karl Haushofer, Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung, Berlin-Grunewald 1927 pp. 25–28, 76, 92–95, 134, 155 f, 168 f, 174–177, 276 f, 297, 301, 305, 308.
 118. Albrecht Haushofer, a. a. O. pp. 31, 35 f, 41, 47 f, 50 f, 53 ff, 108 ff, 116, 180 f.
 119. Karl Kiesel, Petershüttly, Ein Friedensziel in den Vogesen, Berlin 1918 pp. 50 ff.
 - 119a. Nach dankenswerter Mitteilung von Herrn Dr. Albrecht Haushofer, Berlin (Juni 1937).
 120. Otto Maull, Politische Grenzen, Berlin 1928 pp. 26 f, 42.
-

Ergebnisse der Untersuchungen über eine Bündner Urkunde im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg

Von Dr. Emil Usteri, Zürich

Die Urkunde ist nicht von uns entdeckt worden. Sie figuriert in den von Frl. Dr. v. Lengefeld erstellten Regesten aus Nürnberg im Staatsarchiv Zürich, die 1902 im Auftrag der Geschichtsforschenden Gesellschaft gemacht wurden, und ist auch im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1902, p. 58 erwähnt. Das Regest ist aber fehlerhaft, und am letztern Ort ist die Urkunde fälschlich bezeichnet als „Bund zwischen Dissentis und grauem Bund 1524“. In Nürnberg trägt die Urkunde die Nummer 5373.

Von diesem Bundesbrief gibt es verschiedene Fassungen (vgl. Gillardon im Bündn. Monatsblatt 1932, p. 225 ff, 257 ff und Vassella in Zeitschr. für Schweizer. Gesch. 1943, p. 271 ff). Schon länger bekannt und in Jecklins Urkunden zur Verfassungsgesch., p. 83 gedruckt ist die endgültige Fassung vom September, in welcher der Bischof von Chur nicht unter den Kontrahenten figuriert. Erst vor etwa zehn Jahren von Gillardon in Chur entdeckt wurde dagegen die erste, nicht in Kraft getretene Fassung vom April. Beide Fassungen finden sich vergleichsweise nebeneinander abgedruckt im Bündn. Monatsblatt 1932, p. 265 ff. Beim Nürnberger Text handelt es sich, wie die Untersuchung ergibt, um die endgültige Fassung vom September 1524.

Obwohl die Urkunde unten abgeschnitten ist und die Siegel fehlen, dürfte es sich um ein Original handeln. Gründe: a) Eine Kopie wäre kaum in dieser Art (ganzer Text auf einem Blatt) geschrieben worden. b) Es ist ein Pergamentbrief, wie die Dorsualnotiz zeigt. c) Laut Angabe im Anzeiger 1902 sind alle Schweizer Urkunden in Nürnberg Originale. Absolute Sicherheit über diesen Punkt ließe sich durch Vergleichung mit dem Original in Chur erlangen.

Die Urkunde muß beim Bundesabschluß von 1544 als Vorlage verwendet worden sein, enthält sie doch spätere Streichungen und Änderungen, die genau den Abweichungen der beiden Bundestexte, welche übrigens ganz gering sind, entsprechen. Diese Abweichungen findet man vermerkt bei Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, p. 83 ff in Anmerkung als Variante DE; ganz gedruckt ist der Bund von 1544 unter anderm in Leus Lexikon unter Graubünden sowie in Graubündnerische Grundgesetze (Zürich und Chur 1767), p. 35. Wahrscheinlich sind die Siegel 1544, nachdem die Urkunde als Vorlage gedient hatte und durch die neue Bundesurkunde ersetzt war, abgeschnitten worden.

Im Jahresbericht der Histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 1902 findet sich eine Arbeit von Valèr über „Die Beziehungen der III Bünde zu Tirol 1632 bis 1652“. Darin beschreibt er auch das Schicksal jener Freiheits- und Bundesbriefe, welche die Prätigauer im 17. Jahrhundert nach der Besetzung durch Österreich ausliefern mußten und welche höchst wahrscheinlich vom Kanzler Bianner und der Erzherzogin Claudia verbrannt worden

sind, weil sie den Ansprüchen Österreichs auf das Prätigau hinderlich waren. Wir besitzen eine Liste der ausgelieferten Urkunden. Danach gehörte zu ihnen auch ein Original des Bundesbriefes von 1524.

Es erhebt sich nun die Frage: Ist vielleicht die Nürnberger Urkunde das von den Prätigauern an Innsbruck ausgelieferte Original des Bundesbriefes von 1524? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Dafür, d. h. für die genannte Identität, spricht folgender Umstand: Die Nürnberger Urkunde ist, wie die Photokopie, die wir besitzen, zeigt, sehr havariert; vor allem fehlt die rechte obere Ecke des Pergamentes. Frl. Dr. v. Lengefeld bemerkte in ihrem Regest: „Teilweise stark beschädigt durch Feuer und Wasser.“ Es wäre also möglich, daß die Urkunde beim Autodafé in Innsbruck mitvernichtet werden sollte, daß sie dann aber nur anbrannte und aus irgendeinem Grunde, den wir nicht kennen, gerettet wurde. Wie die Urkunde nach Nürnberg gelangt ist, ließ sich leider nicht eruieren; nach einer Mitteilung des Germanischen Museums von 1929 stammt sie aus dem Besitz des Freiherrn von Aufseß, des Gründers des Museums; wo und wie Aufseß das Stück erworben habe, heißt es in dem Schreiben weiter, lasse sich leider nicht mehr feststellen. (Über Aufseß vgl. Allg. Deutsche Biographie, Bd. I und Minerva-Handbücher, 2. Abtlg.: Die Archive, Bd. I, p. 19.) Auch über die Provenienz anderer Schweizer Urkunden im Nürnberger Museum wissen wir wenig; eine Anzahl Walliser Urkunden stammt aus dem Kirchenarchiv von Naters, war 1857 noch dort und ging bald nachher bei einem Transport von Glis nach Naters verloren, indem sie dem Knaben, der sie trug, von unbekannter Hand abgenommen wurde (vgl. darüber R. Hoppeler, Walliser Urkunden aus dem Germanischen Museum in Nürnberg).

Der Bundesbrief vom September 1524 existierte in drei Exemplaren, wie dessen Text zeigt („diser brieff dry glich luttendt, dero unnsrer yedem pundth ainer gebenn ist...“). Ein Exemplar befindet sich im bündnerischen Kantonsarchiv. (Die Pergamente im bischöflichen Archiv und in Vicosoprano enthalten die Junifassung, d. h. eine dritte Fassung, die auch nicht in Kraft trat.) Es kann sich also bei der Nürnberger Urkunde um das Exemplar handeln, das die Prätigauer ausliefern mußten, oder auch um das dritte Exemplar. Die zum Teil unleserliche Dorsualnotiz von spä-

terer Hand ergibt leider gar keinen Anhaltspunkt. Ebensowenig ist die auf der Liste der ausgelieferten Urkunden angegebene Archivnummer oder Signatur (siehe Valèr, p. 102) auf der Rückseite des Nürnberger Originals aufzufinden.

Die Urkunde in Nürnberg sahen wir schon vor 15 Jahren (Herbst 1928) ein und ließen bald nachher das Stück nach Zürich kommen und photokopieren. Ob es heute noch existiert oder den Bombardierungen in Nürnberg zum Opfer gefallen ist, wissen wir nicht.

Ein Unikum in der Geschichte des modernen bündnerischen Verfassungsreferendums

bildet die Abstimmung über die bündnerische Kantonsverfassung von 1814. Es ist bekannt, daß der Große Rat am 4. Jan. 1814 die Mediationsverfassung von 1803 unter dem Druck einer aufgewiegelten Volksmasse aufhob und allem Herkommen zuwider die unbedingte Wiedereinführung der Verfassungszustände vor 1798 ohne Ratifikationsvorbehalt beschloß. Die beabsichtigte Trennung von der Schweiz und die Herstellung der vorrevolutionären Zustände, welche auch die Wiedereinführung des alten schwerfälligen Referendums zur Folge gehabt hätte, wurde durch die Intervention der alliierten Mächte verhindert. Aber auch der durch die Aufhebung der Mediationsverfassung herbeigeführte provisorische Zustand konnte nicht fortbestehen, es mußte eine neue Verfassung eingeführt werden. Der Entwurf lag im September 1814 vor. Selbstverständlich wurde er den Gerichtsgemeinden zur Genehmigung unterbreitet. Und dabei kam es nun zu dem, was in unserer neuern Verfassungsgeschichte ein Unikum ist, wohl aber dem alten Referendum entsprach: Die souveränen Gerichtsgemeinden brauchten die Verfassung nicht im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, sondern sie durften über jeden einzelnen Artikel derselben gesondert abstimmen, ihn annehmen, verwerfen oder Vorbehalte beifügen. So entstand die auf den nachfolgenden Seiten abgedruckte „Klassifikation der Mehren“, die uns einen Begriff gibt von der Schwerfälligkeit des altbündnerischen Referendums. Das System der Gerichtsgemeindestimmen, wie es 1814 noch angewendet wurde, mußte der Bundesverfassung von 1848 weichen und wurde durch die 1854 in Kraft tretende Kantonsverfassung beseitigt.

F. Pieth